

## **Informelle Konsultation zur Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse**

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 16. November 2020 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gegen die marginale Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 PBV sowie die mit der vorgesehenen Einführung eines neuen Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> PBV resultierende Erleichterung, indem neu in der Werbung für die Spezifizierung der Waren und Dienstleistungen auf eine digitale Quelle verwiesen werden können soll, erheben wir keine Einwände.